

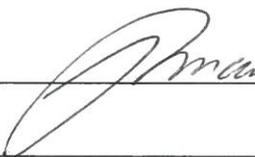
Niederschrift

Gremium: Gemeinsame Gemeinderatssitzung aller
Talkesselgemeinden
Bezeichnung der Sitzung: Öffentliche Sitzung Nr. 9
Sitzungstag: 28.07.2021
Sitzungsort: Alpenkongress Berchtesgaden, Maximilianstraße 9,
83471 Berchtesgaden

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Erster Bürgermeister

:

 27.12.2021

Dritter Bürgermeister

:



Schriftführer

:



Tagesordnung

Gremium: Gemeinsame Gemeinderatssitzung aller
Talkesselgemeinden
Bezeichnung der Sitzung: Öffentliche Sitzung Nr. 9
Sitzungstag: 28.07.2021
Sitzungsort: Alpenkongress Berchtesgaden, Maximilianstraße 9,
83471 Berchtesgaden

TOP	Gegenstand	SV Nr.
211901	Aufbruch in die neuen 20er; Watzmann Natur Energie GmbH, Gründung einer gemeindeübergreifenden Firma im südlichen Landkreis	SV21170

Teilnehmerverzeichnis

Gremium: Gemeinsame Gemeinderatssitzung aller
Talkesselgemeinden
Bezeichnung der Sitzung: Öffentliche Sitzung Nr. 9
Sitzungstag: 28.07.2021
Sitzungsort: Alpenkongress Berchtesgaden, Maximilianstraße 9,
83471 Berchtesgaden

Stimmberechtigte Teilnehmer

Name, Vorname	Funktion	Grund der Abwesenheit
Gschoßmann Herbert	Erster Bürgermeister	
Fendt Rudi	Zweiter Bürgermeister	entschuldigt
Gschoßmann Birgit	Dritte Bürgermeisterin	entschuldigt
Bönsch Andreas	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Graßl Josef	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Graßl Richard	Gemeinderatsmitglied	entschuldigt
Grill Hannes	Gemeinderatsmitglied	
Dr. Müller-Bardorff Hanns	Gemeinderatsmitglied	
Dr. Irlinger Mathias	Gemeinderatsmitglied	
Maltan Josef	Gemeinderatsmitglied	
Maltan Richard	Gemeinderatsmitglied	
Dr. Meeß Stephanie	Gemeinderatsmitglied	
Schwab Franz	Gemeinderatsmitglied	

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau
am 28.07.2021 in 83471 Berchtesgaden, Alpenkongress
Gemeinsame öffentliche Gemeinderatssitzung

Bezugs-Nr.: TOP
Az.:
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Martin Willeitner
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 8
Dokument: h/0/SV21170

Aufbruch in die neuen 20er
Watzmann Natur Energie GmbH, Gründung einer gemeindeübergreifenden
Firma im südlichen Landkreis Berchtesgadener Land

Sachverhalt:

In der nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.7.2021 wurde das Gremium über das innovative Projekt „Aufbruch in die neuen 20er“ informiert.

Dieses Projekt umfasst unter anderem folgende Themen:

- Klimafreundliche Mobilität
- E-CarSharing
- Fotovoltaik
- alternative Bussysteme
- Nutzung Wasserkraft
- Gewinnung von grünem Wasserstoff
- LED-Beleuchtung
- Digitalisierung
- regionaler Strommarkt
- Energiegewinnung

Zunächst sind folgende Projekte angedacht:

- Stromproduktion
- Stromverkauf
- CarSharing
- Produktion/Vertrieb Wasserstoff

Dafür soll eine gemeinsame Gesellschaft mit den Gesellschaftern Gemeinde Bischofswiesen, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Markt Berchtesgaden, Gemeinde Schönau a. Königssee, Markt Marktschellenberg, der Energie Südbayern GmbH (ESB) und den Stadtwerken Bad Reichenhall gegründet werden.

Gegenstand des Unternehmens sind:

- Verkauf von erneuerbarer Energie an private, kommunale und gewerbliche Kunden vorwiegend in der Region (Landkreis Berchtesgadener Land) unter Ausprägung von Produkten mit regionalem und regenerativem Charakter
- Aufbau, Übernahme und Betrieb von dezentralen und regenerativen Energieerzeugungsanlagen (Fotovoltaik, Wasserkraft)
- Identifikation und Umsetzung von Energie-Effizienz-Projekten

- Regionalstromvermarktung Ein- und Verkauf (Post-EEG)
- Einstieg in den Mobilitätsbereich (Ladeinfrastruktur, E-Carsharing, Wasserstoff), Aufbau und Betrieb
- Netzbetrieb und Glasfaser (Aufbau, Übernahme, Betrieb)

Struktur der Gesellschaft:

• Gemeinde Schönau a. Königssee	17 %
• Gemeinde Bischofswiesen	17 %
• Markt Berchtesgaden	17 %
• Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	7 %
• Markt Marktschellenberg	7 %
• Energie Südbayern GmbH	25,1 %
• Stadtwerke Bad Reichenhall	9,9 %

Kurzübersicht Gesellschaftsvertrag: Wesentliche Elemente

- Sitz: Schönau am Königssee
- Stammkapital: 500.000,01 €
- Ein oder mehrere Geschäftsführer, gewählt von der Gesellschafterversammlung mit 2/3 der Stimmen
- mindestens fünf Aufsichtsräte, jeder Gesellschafter darf einen (ESB zwei) Vertreter entsenden
- Gesellschafterbeschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen
- Ergebnis Verwendung durch Gesellschafterversammlung mit 2/3 der Stimmen
- Zerlegung der Gewerbesteuer nach Gesellschaftsanteilen innerhalb der fünf Gesellschafterkommunen

Beschluss:

Dem in der Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrags, betreffend die Begründung der Watzmann Natur Energie GmbH und der Bestellung der Herren Anton Poettinger und Hannes Rasp als Geschäftsführer dieser Gesellschaft einschließlich der Befreiung von § 181 2. Alt. BGB wird zugestimmt.

Die Beteiligung am Stammkapital in Höhe von insgesamt 500.000 € beträgt für Ramsau b. Berchtesgaden 35.000 €, dies entspricht 7 % des gesamten Stammkapitals. Weiterhin beauftragt und bevollmächtigt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden alle handelnden Organe, insbesondere den ersten Bürgermeister, die Gemeinde bei der notariellen Beurkundung der Gründung der Watzmann Natur Energie GmbH und der Bestellung der vorgenannten Geschäftsführer umfassend zu vertreten und dazu alle nötigen Beschlüsse zu fassen oder redaktionelle Änderungen an den Entwürfen vorzunehmen, um insbesondere eventuelle Änderungswünsche von IHK, Notar, Registergericht oder Rechtsaufsichtsbehörde umzusetzen.

Im Haushalt 2021 sind für die Gründung der Gesellschaft „Watzmann Natur Energie GmbH“ keine Haushaltsmittel vorgesehen. Die anfallende Summe in Höhe von 35.000 € kann durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden und wird außerplanmäßig genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Watzmann Natur Energie GmbH“

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Schönau a. Königssee.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, die Verteilung und der Verkauf von Energie an gewerbliche, private und kommunale Kunden und andere Letztverbraucher. Die Erzeugung und der Verkauf von Energie richten sich insbesondere auf eine Energieerzeugung vor Ort, bzw. eine Regionalvermarktung. Gegenstand ist ferner die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Mobilität und Telekommunikation.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung dieses Geschäftszwecks dienen. Sie ist insbesondere berechtigt, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen oder solche zu erwerben, soweit dies geeignet erscheint, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sofern das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist, endet es an dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und insoweit bis auf weiteres nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) und ist in 500.000 Geschäftsanteile mit einem jeweiligen Nennbetrag von 1 EUR eingeteilt.

(2) Vom Stammkapital der Gesellschaft halten

- der Markt Berchtesgaden	85.000 EUR	(17%)
- die Gemeinde Bischofswiesen	85.000 EUR	(17%)
- die Gemeinde Schönau a. Königssee	85.000 EUR	(17%)
- der Markt Marktschellenberg	35.000 EUR	(7%)
- die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	35.000 EUR	(7%)
- die Energie Südbayern GmbH	125.500 EUR	(25,1 %) und
- die Stadtwerke Bad Reichenhall KU	49.500 EUR	(9,9 %)

(3) Die Stammeinlagen auf die jeweils übernommenen Geschäftsanteile sind in bar und sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Bestellung/Abberufung Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen bestellt und abberufen.

Der Gesellschafter Energie Südbayern GmbH (ESB) hat das Recht, der Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zur Bestellung vorzuschlagen.

(3) Gegenüber den Geschäftsführern vertritt der Aufsichtsrat, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerdienstverträgen.

§ 8 Vertretungsregelungen/Beschlüsse der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen des Aufsichtsrates und den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. In dieser Geschäftsordnung kann bestimmt werden oder es kann durch den Aufsichtsrat im Einzelfall beschlossen werden, dass bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Das Vorstehende gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

(3) Jeder Geschäftsführer ist grundsätzlich von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Jedem Geschäftsführer kann durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 1. Alt. BGB erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführer treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussgegenstand der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit relativer Mehrheit.

(2) Die Geschäftsführer der Gesellschaft können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Gesellschafter entsandt und können von dem Entsendungsberechtigten nach Maßgabe von Abs. 4 lit. b) abberufen werden. Jeder Gesellschafter ist zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes berechtigt – der Gesellschafter Energie Südbayern GmbH kann abweichend davon bis zu zwei Aufsichtsratsmitglieder entsenden.

(4) Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrates endet ohne weiteres, wenn

- a) ein Mitglied des Aufsichtsrates gleichzeitig Mitglied eines kommunalen Gremiums eines Gesellschafters oder aber Geschäftsführer oder Angestellter eines Gesellschafters ist, wenn dieses Mitglied des Aufsichtsrates aus dem gemeindlichen Gremium ausscheidet bzw. mit dem Ende der Tätigkeit als Geschäftsführer oder Angestellter bei dem Gesellschafter.

- b) der jeweilige entsendende Gesellschafter die Abberufung des von ihm bestellten Aufsichtsratsmitglieds schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erklärt,
- c) das Aufsichtsratsmitglied sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats, gegenüber der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegt. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss auf die Einhaltung dieser Monatsfrist verzichten. In den Fällen dieses lit. c) hat derjenige Gesellschafter, der das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats/Vergütung

(1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu beraten, zu kontrollieren und zu unterstützen. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Vorberatung der von der Gesellschafterversammlung zu fassenden Beschlüsse.

(2) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu gewähren. Die Geschäftsführer sind zudem verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines oder mehrerer Geschäftsführer. Die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat über alle Sachverhalte, die für seine Entscheidungen von Bedeutung sein können, berichten.

(3) Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt in eigener Zuständigkeit insbesondere über:

- a) den Wirtschaftsplan und seine Ergänzungen und Nachträge,
- b) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zur Entlastung von Geschäftsführern,
- c) über den Abschluss, die Beendigung oder die Änderung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- e) über die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Geschäftsführer,
- f) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers,

sowie in allen anderen Angelegenheiten der Gesellschaft, sofern der Beschlussgegenstand nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag oder Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesen ist.

(5) Folgende Geschäftsvorfälle bedürfen im Innenverhältnis der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erteilung oder Widerruf einer Prokura oder Handlungsvollmacht,
- b) Rechtsgeschäfte, die von wesentlicher Bedeutung für den Bestand und die künftige Unternehmensführung sind,
- c) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Erwerb, Veräußerung, Belastung), wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird,
- d) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährverpflichtungen und Gewährung von Darlehen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird; dies gilt nicht, soweit das Rechtsgeschäft im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten ist,
- e) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie Abgabe von Anerkenntnissen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird,
- f) sonstige Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert überschreiten, soweit sie nicht im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten sind und sofern es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des Gesellschaftszwecks handelt.

(6) Die Gesellschaft ersetzt den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats entstehenden notwendigen Auslagen. Die Gesellschafterversammlung kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Vergütung bewilligen.

§ 11 Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können sich von einem anderen Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine eigenhändig unterzeichnete Stimmerklärung (Stimmbotschaft) überreichen lassen.

(2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Präsenzversammlungen gefasst. Außerhalb solcher Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, im schriftlichen Umlaufverfahren, in einer Sitzung per Videokonferenz oder telefonisch bzw. einer hybriden Form (=Präsenz- und Video/Telefonkonferenz) gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt und kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder in einer Video- oder Telefonkonferenz unverzüglich nach Einladung oder zu Beginn der Sitzung widerspricht. Textform i.S.v. § 126b BGB ist zur Einhaltung einer formgerechten schriftlichen Beschlussfassung im Übrigen ausreichend. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, nach Zugang aller Stimmen das Ergebnis der Abstimmung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Kenntnis zu geben, soweit nicht durch die Art der Abstimmung das Abstimmungsergebnis allen Gesellschaftern ohnehin in einer Video- oder Telefonkonferenz bzw. einer hybriden Sitzung bekannt wird.

(3) Aufsichtsratssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB – E-Mail also ausreichend) an alle Mitglieder des Aufsichtsrates unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zugang der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Mit Zustimmung aller Aufsichtsräte kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfinden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit nicht ein anderes insbesondere in diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen oder auf andere Weise freizugeben und abschriftlich allen Gesellschaftern und den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsführung mindestens in Textform zuzuleiten sind.

(7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden von seinem Vorsitzenden ausgeführt. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Aufsichtsrat kann insoweit auch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats beauftragen.

(8) Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind auf den Aufsichtsrat nicht anzuwenden.

§ 12 Gesellschafterversammlungen

(1) Der Gesellschafterversammlung obliegt neben den per Gesetz zwingend zur Entscheidung zugewiesenen Beschlussgegenständen insbesondere die Beschlussfassung über die

a) Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,

b) Umwandlungen i.S.v. § 1 Umwandlungsgesetz,

- c) Zustimmung zum Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 AktG,
- d) Maßnahmen der Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
- e) alle anderen Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- h) Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
- i) Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen,
- j) Auflösung der Gesellschaft
- k) Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 16 dieses Gesellschaftsvertrages
- l) die Entlastung der Geschäftsführer
- m) die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet spätestens drei Monate nach Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, spätestens aber innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem zusammen, wenn nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung erforderlich wird oder auf Verlangen der Geschäftsführer oder von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens ein Zehntel des Stammkapitals vertreten oder wenn es sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung, Versammlungsleitung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Diese sind in den vom Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen verpflichtet, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn einer der stimmberechtigten Gesellschafter die Einberufung verlangt. Kommen die Geschäftsführer einem Einberufungsverlangen der Gesellschafter gemäß dem vorstehenden Satz nicht nach, so können die zur Einberufung berechtigten Gesellschafter die Einberufung selbst bewirken.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB – E-Mail also ausreichend) an alle Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zugang der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.

(3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.

(4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch jeden schriftlich bevollmächtigten Dritten vertreten oder begleiten lassen, wobei die Vollmacht vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorliegen soll.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und Gesellschafter, die mindestens 75% des Stammkapitals vertreten, also entweder anwesend, per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bedingungen nicht beschlussfähig, ist sie unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen erneut einzuberufen. Die aufgrund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des dann anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.

(6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden der mehrheitlich gewählte Versammlungsleiter. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt jeweils die Beschlussfähigkeit der

Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas Abweichendes mehrheitlich beschließt.

§ 14 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in ihren Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und kein Gesellschafter der Beschlussfassung im Umlaufverfahren unverzüglich widerspricht; sie können in Video- oder Telefonkonferenzen oder in hybrider Form (=Präsenz- bzw. Video- oder Telefonkonferenz) gefasst werden, wenn - ausreichend: formfrei in der jeweiligen Video- oder Telefonkonferenz - jeder Gesellschafter einer solchen Abstimmung zustimmt. Textform i.S.v. § 126b BGB ist zur Einhaltung einer formgerechten schriftlichen Beschlussfassung ausreichend. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, nach Zugang aller Stimmen das Ergebnis der Abstimmung allen Gesellschaftern bekannt zu geben, soweit nicht durch die Art der Abstimmung das Abstimmungsergebnis allen Gesellschaftern ohnehin bekannt wird (Video-, Telefonkonferenz oder hybride Form).

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist oder zwingende gesetzliche Vorgaben ein anderes Mehrheitserfordernis vorsehen. Jeder Euro des Nennwertes eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten: a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung, b) die Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, sowie deren Geschäftsanteile c) Tagesordnung und Anträge, d) Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse, e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge sowie f) die Unterschriften des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und des Protokollführers. Dieses Protokoll wird zu Beweis Zwecken angefertigt und ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung eines Beschlusses. Jedem Gesellschafter ist umgehend eine Abschrift des Protokolls zuzusenden. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung durch den Versammlungsleiter kann durch eine anderweitig mindestens in Textform dokumentierte Freigabe durch ihn ersetzt werden.

(4) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen binnen eines Monats nach Zugang der Abschrift des Protokolls bei dem Anfechtenden erhoben werden.

§ 15 Geschäftsbericht/Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und sobald wie möglich einem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer bzw. der von ihr bestimmten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Wirtschaftsprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG zu erstrecken. Den kommunalen Gesellschaftern und deren Prüfungsorganen sind die kommunalrechtlich vorgesehenen Einsichtsrechte zu gewähren.

(2) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die Gesellschafterversammlung nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen etwas Abweichendes beschließt.

§ 17 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Investitions-, Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine Mittelfristplanung, bestehend aus Investitions- und Erfolgsplanung, für die jeweils kommenden fünf Jahre zugrunde zu legen.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens jährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

(3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung in der nächsten Gesellschafterversammlungssitzung der Gesellschafterversammlung zu berichten.

§ 18 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile, sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen und die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen an Geschäftsanteilen sowie alle sonstigen, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis einer Verfügung gleichkommenden Geschäfte eines Gesellschafters, dürfen nur nach zustimmendem Gesellschafterbeschlusses erfolgen.

§ 19 Vorerwerbsrechte der Gesellschafter

(1) Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb eines Monats ab Zugang annehmen. Bei mehreren annehmenden Gesellschaftern steht diesen das Recht gemäß ihren Anteilen zu. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es wiederum binnen Monatsfrist den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu, nachdem der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter ihnen die Nichtausübung mitgeteilt hat.

(2) Wird das Erwerbsrecht nicht oder nur zum Teil ausgeübt, ist der Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil abweichend von Abs. 1 ohne Zustimmung der Gesellschafter zu veräußern. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Vorkaufsrecht zu, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach Abs. 1 geforderte. Abs. 1 Satz 3 ff. gilt entsprechend.

(3) Der Verkäufer hat unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags zu übersenden. Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats seit dessen Zugang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Geht ein Anteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einbringung oder Anwachsung auf einen Dritten über, ist den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung das Recht an dem/den Geschäftsanteil/en des übertragenden Gesellschafters oder des mit ihm im Sinn des § 15 AktG verbundenen Unternehmens einzuräumen, das ihnen an dem übergegangenem Anteil zustand.

§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.

(2) Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist unbeschadet der weiteren Einziehungsregelungen dieses Gesellschaftsvertrags ohne dessen Zustimmung nur zulässig, wenn

- a) die Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in anderer Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht binnen vier Wochen abgewendet wird,

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,

c) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der die Ausschließung des Gesellschafters aus der Gesellschaft rechtfertigt,

(3) Stehen Geschäftsanteile mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen auch dann zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

(4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über die Einziehung kein Stimmrecht. In den Fällen des vorstehenden Abs. 2 Ziff. 1 und 2 dieses Paragraphen gilt der betroffene Gesellschafter mit Wirkung vom Eintritt des Ereignisses an, das die Einziehung rechtfertigt, als ausgeschlossen, im Übrigen mit Beschlussfassung.

(5) Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einziehung ruhen – soweit zulässig – alle nichtvermögensrechtlichen Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters.

§ 21 Einziehungsabfindung

(1) Die Einziehung erfolgt gegen die Zahlung einer Abfindung.

(2) Für die Bemessung der Abfindung ist der Ertragswert des Unternehmens zu ermitteln. Dies erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze durch einen von der Gesellschaft bestimmten Wirtschaftsprüfer. Die Parteien haben das Ergebnis dieser Ermittlung als verbindlich zu akzeptieren, sofern keine offensichtlichen Unrichtigkeiten nachzuweisen sind.

(3) Der Berechnung werden die Jahresüberschüsse zu Grunde gelegt, die in den Steuerbilanzen der letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre vor der Beschlussfassung ausgewiesen wurden. Außerordentliche Erträge sind abzuziehen, außerordentliche Aufwendungen, insbesondere Sonderabschreibungen, sind hinzuzurechnen. Aus den derart bereinigten Jahresüberschüssen ist ein gewichteter Durchschnitt zu bilden, in dem der bereinigte Jahresüberschuss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres mit fünf, der des jeweils vorangehenden mit jeweils einem um eins erniedrigten Faktor multipliziert und das Ergebnis durch 15 geteilt wird. Hat die Gesellschaft weniger als fünf abgeschlossene Geschäftsjahre, werden die Jahresabschlüsse der tatsächlichen Geschäftsjahre zu Grunde gelegt und der Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres mit dem Faktor multipliziert, der der Anzahl der Jahre entspricht. Für die weiteren Jahre gelten die oben genannten Bestimmungen entsprechend angepasst. Die Abfindung erhöht sich um einen Betrag in der Höhe, der dem Anteil der vom Einzug/Abtretung betroffenen Geschäftsanteile an dem im Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr des Ausscheidens ausgewiesenen Jahresüberschusses (ohne Berücksichtigung von Gewinn- oder Verlustvorträgen) entspricht. Erfolgt das Ausscheiden während des Geschäftsjahres, ist der Betrag zeitanteilig für volle Monate zu bemessen. Maßgebend ist der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung die Einziehung bzw. die Abtretung beschließt (Stichtag). Bemessungsgrundlage ist der Jahresüberschuss, unabhängig davon, wie die Gesellschafter dessen Verwendung beschließen. Weist der Jahresabschluss einen Fehlbetrag aus, vermindert sich die Abfindung in dessen Höhe anteilig. Erfolgt das Ausscheiden während des Geschäftsjahres, ist der Betrag zeitanteilig für volle Monate zu bemessen. Der Betrag vermindert sich ferner um die für die betroffenen Geschäftsanteile im Jahr des Ausscheidens bezogenen Gewinne.

(4) Der Berechnung wird ein Zinsfuß von 10 % zu Grunde gelegt, so dass das nach Abs. 3 ermittelte Ergebnis mit einem Faktor von zehn zu multiplizieren ist.

(5) Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters aus der Gesellschaft zur Zahlung fällig. Die Abfindung ist vom Zeitpunkt der Einziehung an mit 1 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB jährlich zu verzinsen.

(6) Falls, soweit und solange die Zahlung der Abfindung gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würde gilt die Abfindung als mit dem gemäß vorstehenden Abs. 6 vereinbarten Zinssatz verzinslich gestundet.

(7) Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die ausstehenden Zahlungen (einschließlich Zinsen) zu verlangen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 22 Abtretung statt Einziehung

(1) Soweit die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß dem vorstehenden Paragraphen zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – statt der Einziehung verlangen, dass die Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder einer von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, wenn dieser der Abtretung zustimmt, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von der Gesellschafterversammlung bezeichnete Person abzutreten sind.

(2) Soweit die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung an die Gesellschaft oder einer von ihr bezeichnete Person verlangt, gelten die Bestimmungen über die Einziehung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Abfindung für die abzutretenden Geschäftsanteile von dem Erwerber der Geschäftsanteile ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters übernommen werden können und die Gesellschaft in diesem Fall für die Erfüllung wie ein Bürge haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 23 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung auf den Zeitpunkt, der fünf Jahren nach dem ersten Erwerb von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft durch den kündigenden Gesellschafter liegt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Kündigungszeitpunkt aus der Gesellschaft aus. Von diesem Zeitpunkt an ruht das Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters.

(3) Im Falle der Kündigung kann die Gesellschaft die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters entweder einziehen oder die Abtretung an sich oder einen Dritten verlangen. Der kündigende Gesellschafter hat die Entscheidung der Gesellschaft zu dulden.

§ 24 Vereinigung von Geschäftsanteilen

Mehrere Geschäftsanteile, die sich in der Hand eines Gesellschafters befinden, können durch Gesellschafterbeschluss zu einem einheitlichen Geschäftsanteil vereinigt werden.

§ 25 Schriftform/Zugang

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag oder kraft Gesetzes eine andere Form erlaubt ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 26 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 53 GmbHG zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 27 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihrem Gründer sowohl bei der rechtlichen Gründung, als auch bei der sogenannten „wirtschaftlichen Neugründung“ entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten und Bankgebühren) bis zu insgesamt 5.000,00 EUR.